

## Versicherungsbedingungen zur Dienstfahrt-Fahrzeug- und Rabattverlustversicherung für Fahrdienste von ehrenamtlichen natürlichen Personen im kommunalen Auftrag

RV-Nr. 53529

Stand: 01.10.2010

### 1. Vertragsgegenstand, Versicherte

1.1 Der Vertrag bezieht sich auf alle in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Pkw, Pkw-Kombi und Mehrzweckfahrzeuge zur Personenbeförderung mit nicht mehr als 9 Plätzen (inkl. Fahrersitz), mit denen Ehrenamtliche Fahrten im unmittelbaren Auftrag des Versicherungsnehmers ausschließlich für kommunale Zwecke (Dienstfahrten) durchführen.

Es muss sich dabei um Fahrzeuge handeln, die sich nicht im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers sondern von natürlichen Personen befinden. Der Vertrag bezieht sich nicht auf gegen Entgelt geliehene oder gemietete Fahrzeuge, ausgenommen Leasingfahrzeuge.

Der Versicherungsnehmer muss den Auftrag in schriftlicher oder elektronischer Form vor Fahrtantritt erteilen. Dies kann auch in Form von vor Fahrtantritt für einen bestimmten Personenkreis erstellten Einsatzplänen geschehen. Fällt ein Fahrer kurzfristig aus, kann er durch eine andere Person aus einem dem Versicherungsnehmer bekannten und vorher gemeldeten Kreis Ehrenamtlicher (ggf. auch mit nachträglicher Information des Versicherungsnehmers) ersetzt werden.

Bei ehrenamtlichen Senioren-, Jugend-, Behindertenbeauftragten oder Jugendsprechern kann auf einen gesonderten Fahrauftrag verzichtet werden, wenn diesen eine schriftliche Einladung zu Veranstaltungen gemäß 1.4 vorliegt und die dort genannten Voraussetzungen erfüllt werden.

Jeder Versicherte ist verpflichtet, die Fahrten im kommunalen Auftrag lückenlos, z.B. in einem Fahrtenbuch, zu dokumentieren.

1.2 Versichert ist der Eigentümer oder Halter des genutzten Pkws (Versicherter). Er kann seine Versicherungsansprüche selbständig geltend machen. Die Auszahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer darf nur mit Zustimmung des Versicherten erfolgen.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Schaden durch die versicherte Person vorsätzlich herbeigeführt wird. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens durch die versicherte Person ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen.

1.3 Versicherte Dienstfahrten gemäß 1.1 sind nur folgende Fahrten von Ehrenamtlichen, die im Rahmen des bürgerschaftlichen Engagements zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben einer Kommune in deren Auftrag zugunsten eines einzelnen Bürgers oder einer Gruppe von Bürgern durchgeführt werden:

1.3.1 Im Rahmen sozialer Aufgaben zugunsten von aufgrund ihres Alters oder ihrer Behinderung im Sinne von §2 (1) SGB IX mobilitätseingeschränkten Personen, insbesondere Ermöglichung einer Teilnahme an geselligen Veranstaltungen (z.B. Seniorentreff);

- Ermöglichung der Gestaltung von Freizeit (z. B. Spaziergänge von mobilitätseingeschränkten Personen);
- Ermöglichung von Besuchen beim Arzt, Therapeuten und von Selbsthilfegruppen;
- Ermöglichung der Teilnahme an Sportangeboten oder -veranstaltungen.

1.3.2 Im Rahmen kultureller Aufgaben zugunsten von aufgrund ihres Alters oder ihrer Behinderung im Sinne von §2 (1) SGB IX mobilitätseingeschränkten Personen

- Ermöglichung einer aktiven und passiven Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen.

1.3.3 Im Rahmen sozialer Aufgaben zugunsten von bedürftigen Personen im Sinne des dritten, fünften, achten oder neunten Kapitels SGB XII oder des SGB II, die aufgrund ihrer Hilfebedürftigkeit in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, insbesondere

- Hilfe zum Lebensunterhalt;
- Hilfen zur Gesundheit;
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten;
- Hilfe in anderen Lebenslagen;
- Fahrten im direkten Zusammenhang mit der Grundsicherung für hilfebedürftige Arbeitssuchende.

1.3.4 Im Rahmen von Aufgaben im Kinder- und Jugendbereich

- Fahrdienste für Kinder und Jugendliche zum Besuch von Kindertagesstätten, Kindergärten oder Schulen;
- zur Wahrnehmung von ärztlichen und therapeutischen Angeboten;
- zur Wahrnehmung von generationsübergreifenden Angeboten, die ausschließlich von Ehrenamtlichen organisiert und durchgeführt werden;

1.3.5 Im Rahmen von Aufgaben im Bereich Naturschutz

- zur Erfüllung von Aufgaben, die der Versicherungsnehmer auf Grund gesetzlicher Vorgaben oder als freiwillige Leistung übernimmt.

1.3.6 Im Rahmen politischer Aufgaben

- Ein ehrenamtliches Engagement im öffentlichen Bereich (z.B. als Ortsteilsprecher), mit Ausnahme einer Tätigkeit als Mandatsträger, Wahlhelfer oder Zensusbeauftragter (der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, für diese eine gesonderte Versicherung abzuschließen).

1.4 Versicherte Dienstfahrten gemäß 1.1 sind außerdem auch Fahrten von ehrenamtlichen Senioren-, Jugend-, Behindertenbeauftragten oder Jugendsprechern, die durch die Organe der Kommune zu diesem Ehrenamt bestellt wurden, mit Ausnahme von Tätigkeiten als Mandatsträger (der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, für diese eine gesonderte Versicherung abzuschließen).

Tätigkeiten ohne erforderlichen gesonderten Fahrauftrag gemäß 1.1 sind Fahrten:

- zu Gemeinderats-, Kreistags-, Bezirkstagsitzungen (Voll- und Ausschusssitzungen);
- zu Treffen der Beauftragten auf kommunaler Ebene, die von dem jeweiligen kommunalen Beauftragten organisiert sind bzw. zu landesweiten Treffen der kommunalen Beauftragten sowie Regionalkonferenzen und Fachtagungen, die von Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung und/oder der Vereinigung Kommunaler Interessenvertreter organisiert sind;
- zu dienstlichen Veranstaltungen von Gremien, in denen der Beauftragte entsprechend seinem Auftrag tätig ist;
- generell zu Veranstaltungen, zu denen der ehrenamtliche Beauftragte im Rahmen seiner ehrenamtlichen Tätigkeit eingeladen wird;
- zu Veranstaltungen, die der ehrenamtliche Beauftragte entsprechend seinem Auftrag selbst organisiert hat und für die er Einladungen verschickt hat.



## 2. Vertragsgrundlagen

2.1 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner regeln sich nach A.2, B, C, D, E, F, G, K, M und N der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) in der zum jeweiligen Schadenzeitpunkt gültigen Fassung, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

2.2 Die Vorschriften C.3, G.2.8, G.2.9, G.7, G.8, K.1, K.2, K.4, K.7 und K.8 der AKB finden auf den Vertrag keine Anwendung.

## 3. Versicherungsumfang

3.1 Für die in Ziffer 1.1 genannten Fahrzeuge bestehen auf versicherten Dienstfahrten

- eine Fahrzeugvollversicherung mit 150 € Selbstbeteiligung einschließlich Fahrzeugteilversicherung mit 150 € Selbstbeteiligung. Auf die Subsidiarität gem. Ziffer 8 wird hingewiesen.
- eine Rabattverlustversicherung zur Fahrzeugvollversicherung,
- eine Rabattverlustversicherung zur Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung

3.2.1 Mitversichert ist der Vermögensschaden, der dem Versicherten entsteht, wenn

- a) wegen eines während einer Dienstfahrt verursachten Haftpflicht- oder Kaskoschadens der Beitragssatz der für sein Fahrzeug bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Fahrzeugvollversicherung angehoben wird (Rabattverlust) oder
- b) es zu einem Rabattverlust wegen eines während einer Privatfahrt verursachten Haftpflicht- oder Kaskoschadens kommt, und der unmittelbar vorangegangene Haftpflicht- oder Kaskoschaden, der auf einer Dienstfahrt verursacht worden sein muss, zwar eine Rückstufung in der Schadenfreiheitsklasse, aber keinen Vermögensschaden durch die Anhebung des Beitragssatzes auslöst.

3.2.2 Der Berechnung des Vermögensschadens nach 3.2.1 werden zugrunde gelegt:

- a) alle innerhalb eines Kalenderjahres angemeldeten, während einer versicherten Dienstfahrt – oder einer anderen Fahrt, sofern die Voraussetzungen gemäß 3.2.1b vorliegen – verursachten Haftpflicht- oder Vollkaskoschäden, soweit keine Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs nach D.1 und D.2 AKB verletzt worden sind, und
- b) die Rückstufungstabelle sowie die sich daraus ergebende Rabattverlusttabelle des im Zeitpunkt des Schadenfalls gültigen Tarifs des Haftpflicht- oder Kaskoversicherers des Versicherten.

Alle anderen, nicht in 3.2.1 oder 3.2.2 genannten Haftpflicht- oder Kaskoschäden sowie spätere Veränderungen des Beitrags bleiben unberücksichtigt. Bei Verletzung einer Pflicht nach D.1 und D.2 richten sich die Folgen nach D.3 AKB.

3.2.3 Ein über den nach 3.2.2 abgerechneten Betrag hinausgehender Vermögensschaden wird nicht ersetzt.

3.2.4 Sind bereits ein oder mehrere während einer versicherten Dienstfahrt oder einer anderen Fahrt gemäß 3.2.1 b verursachte Haftpflicht- oder Vollkaskoschäden im selben Kalenderjahr zu dieser Versicherung angemeldet worden, werden alle bisher gemeldeten Schäden der Berechnung nach 3.2.2 zugrunde gelegt; von der berechneten Schadenssumme wird ein bereits vorher erstatteter Betrag abgezogen.

3.2.5 Sind die Entschädigungsleistungen für die der Berechnung zugrunde gelegten Haftpflicht- oder Kaskoschäden geringer als der nach Ziffern 3.2.2 bis 3.2.4 errechnete Vermögensschaden, wird der Vermögensschaden nur bis zur Höhe der Entschädigungsleistungen ersetzt (der Versicherte kann in diesen Fällen durch Erstattung der Entschädigungsleistungen eine Anhebung des Beitragssatzes der für sein Fahrzeug bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und/oder Fahrzeugvollversicherung vermeiden).

3.2.6 Für den Nachweis des Vermögensschadens ist eine Bestätigung des Haftpflicht- oder Kaskoversicherers vorzulegen, der zu entnehmen sind:

- a) die Einstufung der Schadenfreiheitsklasse des Versicherungsvertrags im Zeitpunkt des Schadenfalls, im Falle eines Vermögensschadens gemäß 3.2.1 b auch die Einstufung der Schadenfreiheitsklasse im Zeitpunkt des vorangegangenen Schadenfalls,

- b) der Tarifbeitrag (Beitragssatz 100 %) für das betroffene Fahrzeug und
- c) die Höhe der Entschädigungsleistungen.

Wird ein Vermögensschaden gemäß Ziffer 3.2.1 b geltend gemacht, ist vom Versicherten zusätzlich die Schadennummer anzugeben, unter welcher der vorangegangene Dienstfahrt-Fahrzeug-/Rabattverlust-Versicherungs-Schaden bearbeitet wurde.

## 4. Versicherungsdauer

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem unmittelbaren Antritt der versicherten Dienstfahrten und erlischt mit deren Beendigung.

Wird die Fahrt zu eigenwirtschaftlichen Zwecken - persönliche oder geschäftliche Zwecke, die mit der Tätigkeit für den Versicherungsnehmer in keinem Zusammenhang stehen - unterbrochen oder erweitert, so ruht der Versicherungsschutz in dieser Zeit.

## 5. Beitrag

5.1 Der Beitrag je gefahrenen Kilometer beträgt 0,0315 € zuzügl. gesetzlicher Versicherungssteuer, derzeit 19%.

5.2 Der Mindestjahresbeitrag beträgt 400,- € zuzügl. gesetzlicher Versicherungssteuer, derzeit 19%.

5.3 Zu Beginn und jeweils zum 01.01. eines Jahres wird ein Vorausbeitrag mindestens in Höhe des Beitrags gemäß 5.2 fällig. Er errechnet sich aus der Kilometerleistung des jeweiligen Vorjahres. Der Vorausbeitrag wird bei der endgültigen Abrechnung für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr angerechnet. Zu Vertragsbeginn wird der Mindestbeitrag anteilig berechnet.

## 6. Meldung der Fahrkilometer

Jeweils zum Stichtag 01.01. eines Jahres teilt der Versicherungsnehmer nach Aufforderung dem Versicherer die Gesamtzahl der von Ehrenamtlichen bei versicherten Dienstfahrten zurückgelegten Kilometer mit. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer diese Angaben unverzüglich, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der Aufforderung, zu übersenden. Die Fahrtenbücher sind dem Versicherer auf Anforderung vorzulegen.

Kommt der Versicherungsnehmer der Aufforderung nicht oder nicht fristgemäß nach, ist der Versicherer berechtigt, den um einen Zuschlag von 50 % erhöhten Vorjahresbeitrag zu berechnen.

## 7. Besondere Pflichten im Schadenfall

Abweichend von E.1 AKB/BVV gilt:

7.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer vom Versicherten (Eigentümer oder Halter des genutzten Fahrzeuges) über den Versicherungsnehmer unverzüglich anzuzeigen. Schäden sind unverzüglich nach Kenntnis der Polizei zu melden. Die polizeiliche Meldung ist der Schadenanzeige beizufügen.

Auf dem Schadenmeldeformblatt ist vom Versicherungsnehmer, in dessen Auftrag die Fahrt durchgeführt wurde, zu bestätigen, dass der Schadenfall bei einer versicherten Dienstfahrt eingetreten ist.

7.2 Der Versicherte (Eigentümer oder Halter des genutzten Kraftfahrzeuges) ist verpflichtet, in der Schadenanzeige, unter Angabe des Versicherungsunternehmens, der Versicherungsscheinnummer und der Höhe einer etwaigen Selbstbeteiligung, Auskunft über eine anderweitig für das Fahrzeug bestehende Teil- oder Vollkaskoversicherung zu erteilen.

### 7.3 Rechtsfolgen bei Verletzung der Pflichten

Bei vorsätzlicher Verletzung der Obliegenheiten nach Ziffer 7.1 und 7.2 sowie E.3 und E.4 AKB/BVV ist der Versicherer leistungsfrei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

#### 8. Subsidiarität

Besteht neben der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung anderweitig eine Fahrzeugvoll- oder Fahrzeugteilversicherung für das beschädigte Fahrzeug, so sind Schäden ausschließlich aus der anderweitigen Kaskoversicherung geltend zu machen.

Eine evtl. Selbstbeteiligung in der anderweitigen Kaskoversicherung wird durch die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung übernommen, soweit sie die Selbstbeteiligung aus der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung übersteigt.

Besteht neben der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung anderweitig keine Fahrzeugvollversicherung, so tritt bei Schäden durch Unfall bzw. mut- und böswillige Handlungen betriebsfremder Personen und Fährschiffbenutzung (gemäß A.2.3 AKB) die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung ein.

#### 9. Schadenabwicklung

Die Schadenfälle der Versicherten werden vom

- Schadenzentrum Nord, Nürnberg, Steinbühler Straße 4-6, 90003 Nürnberg
  - Schadenzentrum Nord, Regensburg, Hermann-Köhl-Straße 2, 93041 Regensburg
  - Schadenzentrum Süd, München, Sternstr. 3, 80530 München
- nach regionaler Zuständigkeit bearbeitet.

Großschäden werden in der Zentrale des Versicherers bearbeitet.

#### 10. Speicherung von Daten

Der Versicherungsnehmer willigt ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko- und Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. und den Verband öffentlicher Versicherer zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen.

Der Versicherungsnehmer willigt ferner ein, dass die zur Versicherungsgruppe Versicherungskammer Bayern gehörende Unternehmen und die ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG seine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den zuständigen Betreuer sowie an Unternehmen, die mit Serviceleistungen beauftragt sind, weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten dient.

Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willigt der Versicherungsnehmer ein, dass der Betreuer allgemeine Antrags-, Vertrags-, und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn der Versicherungsnehmer das Merkblatt zur Datenverarbeitung rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung erhalten hat oder vor Abgabe der Vertragserklärung eine gesonderte Verzichtserklärung zur Informationspflicht nach § 7 VVG unterzeichnet und beigefügt hat.

